

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr ausgegeben.

# Deutsche Allgemeine Zeitung.

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gerechtigkeit»

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

## Zur friedlichen Lösung der neuenburger Frage.

Am Rhein, 17. Dec. Seit unserm Artikel „Zur neuenburger Frage“ (Nr. 230—233) haben wir uns darin nicht mehr vernehmen lassen, sondern darauf beschränkt, den Gang der Dinge unausgesetzt im Auge zu behalten. Heute dürfen wir mit Genugthuung aussprechen, daß die damals von uns entwickelten Ansichten sich als die richtigen bewährt haben, müssen aber mit Bedauern beifügen, daß sie gerade in denjenigen Punkten, welche auf eine Ausgleichung abzielten, wenig Berücksichtigung fanden. Wir erblicken auf der einen Seite die Partei der Neuen Preussischen Zeitung, die, leidenschaftlich, einseitig, unklug, wie in allen Angelegenheiten, in die sie sich mischt, so auch in der neuenburger Frage, ihre Intentionen privilegialiter durchzusetzen sucht; auf der andern Seite die Partei des eidgenössischen Bundesraths, die, an den nämlichen Mängeln leidend, mit einer traurigen Verblendung gleichsam ganz Europa trocken zu dürfen wähnt. Beide Parteien glauben selbst nicht vor dem Neuesten zurückschrecken zu sollen und legen damit für ihr Verständniß der Zeit und ihre Gewissenhaftigkeit das aller-schlechteste Zeugniß ab. Wir, die wir den Standpunkt der Unparteilichkeit und Unbefangenheit für uns in Anspruch nehmen, gehen von der Ueberzeugung aus, daß bezüglich der Lösung der neuenburger Frage ein richtiges Urtheil nur dann möglich sei, wenn man zunächst die Rechtsfrage von der politischen Frage getrennt erwägt und erst dann die Ausgleichung in Betracht zieht. Die Erwägung der Rechtsfrage wird ergeben, einerseits, daß die Rechtsansprüche, wie sie die Krone Preußen durch die Verzichtleistung des Marschalls Berthier vom 3. Juni 1814 und durch den Art. 25 der Wiener-Congressacte erworben hat, weder durch den Beitritt von Neuenburg zum Schweizerbund im Jahre 1815, noch durch den Beschluß der Tagsatzung vom 27. Dec. 1830, noch durch die Umwälzung im Jahre 1848, das königliche Patent vom 5. April 1848, die schweizerische Verfassungsreform von 1848 und die thatsächlichen Verhältnisse seit 1848 alterirt oder beseitigt werden konnten, andererseits, daß der Putsch vom 3. Sept. 1856 eine strafbare Handlung war und dem eidgenössischen Strafrecht verfallen mußte. Aus der Erwägung der politischen Frage aber wird resultiren, daß die Schöpfung des Zwitterraats im Jahre 1815 ein Ueberschritt, ein großer politischer Fehler war, daß dieser Verstoß gegen die Klugheit durch den Gegensatz noch fühlbarer wurde, in den eine in Neuenburg sich bildende Junkerpartei mit der schweizerischen Natur der Bevölkerung trat, daß die Umgestaltung im Jahre 1848 nur der Abschluß einer Entwicklung war, die schon mit dem Jahre 1815 begann und sich durch eine lange Reihe von Störungen und Wechselfällen hindurch immer weiter spann, daß selbst das königliche Patent diesen besondern Verhältnissen einigermaßen Rechnung trug, daß Preußen nicht rechtsseitig und entschieden genug seine Rechtsansprüche wahrte, und daß eine Wiedereinsetzung in die letztern nur eine viel mißlichere Erneuerung des Fehlers von 1815 wäre und daß der einzige richtige Ausweg in der unbedingten Einverleibung Neuenburgs mit der Schweiz zu finden ist. Am Schlusse dieser Erwägungen kann nun die Ueberzeugung nicht fehlen, daß die Wahrheit in der Mitte liege. An diese Ueberzeugung muß sich aber nothwendigerweise die Ansicht knüpfen, daß nur durch gegenseitige Nachgiebigkeit ein gleichzeitiger Austrag der Rechtsfrage und der politischen Frage und überhaupt eine Ausgleichung zwischen Preußen und der Schweiz sich verwirklichen lasse. Von Seiten Preußens wurde dieser Lösung der neuenburger Frage dadurch ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß von ihm der Sag aufgestellt ward, es sei der Putsch, als ein Factum der treuen Anhänger des legitimen Rechtszustandes in Neuenburg, nicht nach schweizerischem Strafrecht zu behandeln, und daß an die Schweiz die Anforderung erging, dieses Princip anzuerkennen. Von Seiten der Schweiz dagegen wurde die fragliche Lösung dadurch gehemmt, daß sie zu ihrer Verteidigung nicht die politische, sondern die Rechtsfrage vorschob und damit einen ganz falschen Standpunkt umsomehr einnahm, als gerade in der Rechtsfrage nach der allgemeinen Meinung die Schwäche ihrer Sache lag.

Soll anders eine friedliche Lösung zustande kommen, so ist vor allem nöthig, daß Preußen seine Forderung fallen lasse, die Schweiz aber von der Rechtsfrage Umgang nehme und die politische Frage in den Vordergrund stelle. Es bleibt dann nur noch zu erheben, mit was und wie die Ausgleichung zu geschehen habe. Preußen muß dringend wünschen, daß die angeklagten Royalisten amnestirt werden; die Schweiz hat ebenso dringend zu wünschen, daß ihr Neuenburg für alle Zukunft ausschließlich gehöre. Die Ausgleichungsmittel sind also darin gegeben, daß die Schweiz zu Gunsten von Preußen amnestirt und Preußen zu Gunsten der Schweiz auf Neuenburg verzichtet. In der Amnestie liegt die Anerkennung Dessen, daß die Umwälzung von 1848 und deren Sactionirung durch die Schweiz eine Verletzung der preussischen Rechtsansprüche war und daß, deshalb auch der Putsch auf ungleich mildere Beurtheilung Anspruch hat; der Verzicht aber

involvirt die Anerkennung, daß nur durch die unbedingte Vereinigung Neuenburgs mit der Schweiz eine folgenschwere und verhängnißvolle politische Abnormität gründlich zu heilen ist.

Sind einmal die Ausgleichungsmittel verfügbar, so gehört bloß gegenseitige Aufrichtigkeit dazu, um sie in directer Unterhandlung oder durch Vermittelung einer befreundeten Macht in Anwendung zu bringen und damit die Ausgleichung selbst zu bewirken. Die nöthigen wechselseitigen Zusicherungen werden sich als die nächsten Folgen solcher Aufrichtigkeit erweisen. Unter obigen Voraussetzungen kann es sich jetzt nur noch um die Frage handeln: wer zu dieser Lösung der neuenburger Frage die Initiative zu ergreifen und den ersten Schritt zu thun habe? In Bezug zu dieser Frage tritt uns zunächst die Rechtsverletzung mit der Umwälzung von 1848, dann als Folge der Putsch vom 3. Sept. 1856 vor Augen. Begreiflich ist also, daß die Schweiz die Initiative zu nehmen und durch die Amnestie vor allem die Rechtsverletzung vom Jahre 1848 moralisch zu sühnen, damit aber Preußen eine Genugthuung zu geben hat, welche jede weitere Restitution überflüssig macht. Die Schweiz ist zu diesem ersten Schritt umsomehr verpflichtet, als sie es ist, die mit der definitiven Erwerbung von Neuenburg den besten und eigentlichen Gewinn zieht. Preußen seinerseits darf sich mit einer solchen Genugthuung begnügen und kann, indem es auf Neuenburg verzichtet, sich selbst die weitere und höhere Genugthuung geben, daß seine weise Mäßigung und staatskluge Auffassung ihm auf den Dank von Europa begründeten Anspruch erwarb. Wir bemerken noch, daß mit dem Urtheil der Anklagekammer für die Amnestirung ein passender Moment deshalb gekommen ist, weil in diesem Stadium des Strafprocesses das Bedenken, als liege in der Amnestie eine Verzichtleistung auf Ausübung der Justizgewalt, umsomehr weniger plaßgreifen kann. \*)

## Deutschland.

Frankfurt a. M., 19. Dec. Die gestern stattgehabte Sitzung der Bundesversammlung hatte eine sehr lange Dauer. Der preussische Bundestagsgesandte Hr. v. Bismark-Schönhausen machte in derselben, wie gestern schon vorläufig gemeldet, im Auftrage seiner Regierung eine ausführliche Mittheilung in Betreff der neuenburger Differenz. Dieselbe lautet, ebenso wie die Communication vom 8. Dec., welche Preußen an die Großmächte in Bezug auf den damaligen Stand seiner Beziehungen zu der Schweiz hat gelangen lassen, sehr entschieden. Wie man versichert, wird darin die Erklärung abgegeben, daß sich Preußen jetzt, nachdem alle diplomatischen Bemühungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber ohne Erfolg geblieben seien, darauf angewiesen sehe, sein gutes Recht durch eigene Macht zur Geltung zu bringen. Specielle Anträge an den Bund wurden, wie verlautet, dieser Erklärung nicht angereicht. (Epj. 3.)

Preußen. — Berlin, 21. Dec. Die Aussichten auf die Möglichkeit einer friedlichen Ausgleichung über die neuenburger Frage schwinden immer mehr und mehr. Nach dem jetzt erfolgten Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Preußen und der Schweiz bleibt zwar allerdings noch das Resultat der Vorstellungen abzuwarten, welche die Großmächte, sei es collectiv oder einzeln, bei der schweizerischen obersten Bundesbehörde noch versuchen werden; allein die Hoffnungen, die man auf dieses Resultat früher etwa hegen zu dürfen glaubte, sind nunmehr als vorweg abgeschritten zu betrachten durch die von der obersten Bundesbehörde getroffenen Entschlüsse, welche nur von der Absicht dictirt sein können, unter keinen Umständen nachzugeben und darum Preußen den äußersten Widerstand zu leisten. Wir beklagen diese Wendung, deren Folgen schwer auf die Schweiz fallen werden, aufrichtig. Auf eine Hülfe hat die Schweiz nicht zu rechnen, wol aber dürfte sie auch noch von mancher andern Seite mancherlei Beengung zu erfahren haben. Ob Frankreich, wenn auch die letzten Vorstellungen, die es noch zu machen gedenkt, ohne Erfolg bleiben, seinen Gesandten aus der Schweiz abzurufen gedenkt, wissen wir noch nicht; bestimmt scheint es dagegen, daß, sobald die ersten preussischen Soldaten sich in Bewegung setzen, auch ein französisches Armeecorps von beiläufig 40,000 Mann aufbrechen wird, um die Westgrenze der Schweiz zu besetzen. Von österreichischer Seite wird man, um den Zu- und Abzug revolutionärer Elemente nach und aus der Schweiz zu verhindern, kaum umhinkönnen, in Betreff der östlichen und südlichen Grenze Dasselbe zu thun. Ist bei alledem an eine active Cooperation, die preussischerseits übrigens auch gar nicht gewünscht wird, auch nicht zu denken, so wird die Schweiz die beengende Rückwirkung der betreffenden Maßregeln darum doch nicht weniger empfinden. Selbst durch Sardinien wird wegen des freundschaftlichen Verhältnisses dieses Staats zu Preußen ein Zu- und Abzug

\*) Wenn auch seit dem 17. Dec., an welchem Tage uns dieser Brief zuzuging, die Verhältnisse raschen Schritts sich verwickelter gestaltet haben, erachten wir es doch für Pflicht und noch nicht für zu spät, denselben zum Abdruck zu bringen. D. Red.